**ANTRAG**

Auf die Aufnahme des Deponiestandorts Nr. 38, Zollikon, Brunnenwisen, in den kantonalen Richtplan sei zu verzichten.

**Begründung:**

1. *Ausschlussgrund: Vorkommen von geschützten Arten und Arten der «Roten Liste»*

Die Gemeinde Zollikon hat den neu in den kantonalen Richtplan aufgenommenen Perimeter mit der Sorgfalt von Fachpersonen untersuchen lassen, die die Erhebungen des AWEL vermissen lassen. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass im Deponieperimeter unzählige geschützte Arten und Arten der Roten Liste leben bzw. beheimatet sind. Die seltenen Funde von Amphibien, Schnecken, Flechten, Pilzen und Moosen zeugt von einem ausserordentlichen Wert.

Die «Brunnenwisen» bilden ein wertvolles Biotop, welche von Zahnlosen Schliessmundschnecken, Versteckten Leimflechten, Buchen-Fettflechten, Warzigen Zystidenrindenschwämmen, Kleinsporigen Resupinatstachelingen, Gewundene Kohlenbeeren, Fädigen Holzkeulen, Krummstieligem Glanzmoos und Acker-Schwarzhornmoos und vielen weiteren Arten besiedelt wird (vgl. dazu Gesamtbericht gefährdete Arten von Peter Müller vom 3.2.2025). Zudem ist allgemein bekannt, dass man im Wehrenbachtobel, entlang des Sennhofwegs und auch im Bereich des geplanten Deponieperimeters aussergewöhnlich viele Feuersalamander beobachten kann. Bei den genannten Arten handelt es sich ausschliesslich um die Arten, welche auf den Roten Listen aufgeführt sind und folglich uneingeschränkt zu schützen sind.

Die Sachverhaltsabklärungen des AWEL sind offensichtlich ungenügend. Gemäss Ziff. A7.6 des Kriterienkatalogs (S. 11 der Gesamtschau Deponien) stellen Lebensräume mit geschützten Arten sowie Arten der «Roten Liste» (RE / CR / EN / VU) einen Ausschlussgrund dar. Der Standort Brunnenwisen wurde mithin zu Unrecht vom AWEL in den Richtplan aufgenommen. Antragsgemäss ist deshalb auf den Deponiestandort Nr. 38 Zollikon, Brunnenwisen, im Kantonalen Richtplan zu verzichten.

1. *Ausschlussgrund Siedlungsgebiet*

Weiter ist an dieser Stelle auf das Ausschlusskriterium A4.1 hinzuweisen. Demnach bildet das Siedlungsgebiet inklusive eines Puffers von 100 m einen Ausschlussgrund. Gemäss Kriterienkatalog des AWEL sind davon lediglich grosse Siedlungsgebiete ohne Bauzone ausgenommen. Der Abstand von der Liegenschaft Sennhofstrasse 1 zum Deponieperimeter Brunnenwisen beträgt eindeutig weniger als 100 m. Der ausgeschiedene Deponieperimeter liegt im Puffer des Siedlungsgebietes Sennhof. Damit liegt ein weiterer Ausschlussgrund vor, welcher gegen die Aufnahme des Standortes Brunnenwisen in den kantonalen Richtplan spricht.

1. *Ungenügende bzw. fehlerhafte Bewertung*

Die dem Standortblatt zu entnehmende Bewertung des Deponiestandorts Brunnenwisen ist mit vielen Fehlern behaftet.

1. Siedlung / Verkehr / Infrastruktur / Richtplanung

Die Kriterien zu den Themen Siedlung, Verkehr, Infrastruktur und Richtplanung (Ziff. 4.1-4.4) wurden fehlerhaft bewertet.

1. Hinsichtlich Kriterium Nr. 4.1 kann dem Standortblatt Brunnenwisen lediglich entnommen werden, dass der Standort stadtnah liege und daher in Bezug zum Ballungsraum sehr günstig gelegen sei, aber auch Siedlungsgebiet tangiere. Die starke Steigung der Forch- und Binzstrasse wurde offenbar nicht berücksichtigt. Es ist deshalb mit erhöhten Luftschadstoffemissionen zu rechen. Dies kann in der heutigen Zeit nicht hingenommen werden. Die Bewertung mit drei Eignungspunkten (sehr günstige Eignung/keine Beeinträchtigung) ist schlicht unhaltbar.

1. Auch der Abstand zur Wohnzone (Ziff. 4.2) wurde falsch beurteilt. Die geplante Deponie grenzt nämlich unmittelbar an das Wohngebiet Sennhof/Oberhueb. Die Bewertung des Kriteriums Ziff. 4.2 ist entsprechend zu korrigieren (0 Eignungspunkte).
2. Das AWEL geht fälschlicherweise davon aus, dass eine allfällige Deponie direkt über eine Hauptverkehrsstrasse erschlossen werden könnte. Mit dem tatsächlichen Ausbaugrad der Binz- und Zollikonstrasse setzte man sich aber offenbar nicht auseinander. Dieser ist sichtlich ungenügend. Der gegenwärtige Ausbaugrad erlaubt gegenwärtig das Kreuzen von LKW-LKW oder LKW-Bus nur mit reduzierter Geschwindigkeit. Die Eignung der bestehenden Zufahrt zum Deponiestandort Brunnenwisen ist dementsprechend als schlecht zu würdigen (Ziff. 4.3: 0 Eignungspunkte).
3. Obwohl die Zufahrt zum Standort Brunnenwisen durch dicht besiedeltes Gebiet führt und insbesondere mit der Verkehrszunahme zu einer grossen Beeinträchtigung der Ortsdurchfahrten im Nahbereich (Zollikon und Binz) führt, beurteilt das AWEL die Eignung als günstig und die erwartete Beeinträchtigung als gering. Diese Würdigung ist nicht haltbar. Das Lichtsignal bei der Kreuzung Forch-/Binz-/Rosengartenstrasse ist heute bereits massiv überlastet. Eine Mehrbelastung ist nicht hinnehmbar. Auch die Ortsdurchfahrt in Binz ist für mehr LKW-Verkehr nicht geeignet. Die 90° Kurve beim Schulhaus, die schmalen Strassen und die in den Strassenraum hineinragenden Gebäude verunmöglichen eine verkehrssichere Befahrung mit den für eine Deponie notwendigen LKW. Folglich ist von einer starken Beeinträchtigung der Ortsdurchfahrten im Nahbereich des Standortes Brunnenwisen auszugehen (Ziff. 4.4: 0 Eignungspunkte).
4. Naturschutz

Hinsichtlich des Naturschutzes wurde nicht nur ausser Acht gelassen, dass eine Deponie die vorerwähnten geschützten Tierarten bedroht. Auch die Gefährdung des Naturschutzes im Allgemeinen wird unterschätzt. Das kantonal geschützte Wehrenbachtobel grenzt unmittelbar an den Deponieperimeter. Der Abstand zwischen Wehrenbachtobel und Deponieperimeter wurde falsch eingeschätzt. Auch daraus resultiert eine starke Beeinträchtigung (Ziff. 7.2: 0 Eignungspunkte).

Unberücksichtigt bleibt auch die Tatsache, dass das kommunale Naturschutzinventar diverse wertvolle Objekte beinhaltet, welche durch den Deponiestandort unmittelbar gefährdet werden. Es ist von einer starken Beeinträchtigung des kommunalen Naturschutzes auszugehen (Ziff. 7.4: 0 Eignungspunkte).

1. Deponiegeometrie

Die Angaben des Standortdatenblattes zur Deponiegeometrie sind offensichtlich widersprüchlich. Bei einer Schüttmächtigkeit von 11 m ist von einer günstigen und nicht einer sehr günstigen Eignung auszugehen (Ziff. 9.3: 2 Eignungspunkte).

1. Ausgangslage

Schliesslich ist noch die Beurteilung der topografischen und landschaftlichen Eignung zu bemängeln. Das Gebiet Brunnenwisen bildet zusammen mit dem angrenzenden Wehrenbachtobel nicht nur für die Gemeinde Zollikon, sondern auch für die Stadt Zürich und die weiteren umliegenden Gemeinden ein sehr wichtiges und wertvolles Naherholungsgebiet. So ist die Brunnenwisen seit dem letzten Fahrplanwechsel auch an Wochenenden sehr gut mit der Buslinie 910 an den ÖV angeschlossen. Mit der raumplanerisch eingeforderten Innenverdichtung sind gerade solche siedlungsnahen Naturräume verstärkt zu erhalten. Die landschaftliche Schönheit wird auch durch die Binzstrasse nicht derart geschmälert, dass lediglich von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen werden kann. Auch zu berücksichtigen ist das Aufwertungspotenzial der Brunnenwisen. Insbesondere die Freilegung und Revitalisierung des Rossweidbachs würde einen sehr grossen landschaftlichen und ökologischen Mehrwert schaffen. Durch eine Deponie wird eine Aufwertung des Naherholungsgebietes verunmöglicht. Deshalb ist von einer starken landschaftlichen Beeinträchtigung durch eine allfällige Deponie auszugehen (Ziff. 10.1: 0 Eignungspunkte).

1. *Falscher Planungshorizont*

Die vorliegende Richtplanteilrevision gründet auf einem Planungshorizont von sage und schreibe 40 Jahren. Darüber hinaus wird mit dem im Richtplanentwurf vorgesehenen Deponievolumen von ca. 28 Mio. m3 (zzgl. des bestehenden Restvolumens von 2,8 m3) rund das Doppelte des tatsächlich prognostizierten Deponiebedarfs (16 Mio. m3) vorsorglich bereitgestellt.

Bekanntlich ist die Richtplanung auf einen mittelfristigen Zeitraum (20 bis maximal 25 Jahre) ausgelegt (so auch explizit das Bundesamt für Raumentwicklung: <https://www.are.admin.ch/are/de/home/raumentwicklung-und-raumplanung/strategie-und-planung/kantonale-richtplaene/was-ist-ein-richtplan.html>). Dies ergibt sich auch aus der bundesgesetzlichen Konzeption, wonach Richtpläne alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet werden müssen (Art. 9 RPG).

Der rechtlich nicht haltbare Planungshorizont von 40 Jahren, gepaart mit einer Deponiereserve von 100% des erwarteten Bedarfs, führt zu einer ausufernden Deponieplanung. Das im Richtplan vorgesehene Deponievolumen überschreitet nicht nur den tatsächlichen Bedarf, sondern auch das für eine flexible Planung notwendige Mass.

Unter Berücksichtigung der fehlerhaften Bewertung des Standortes Brunnenwisen (oben Ziff. 4), führt die Korrektur des Planungshorizonts und der Deponiereserve ebenfalls zur Streichung des Deponiestandorts Brunnenwisen im aufgelegten Richtplanentwurf.

1. *Zusammenfassung*

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der gefundenen geschützten Arten und des zu geringen Abstands zum Siedlungsgebiet Sennhof erwiesenermassen zwei Ausschlussgründe gegeben sind. Auf die Aufnahme des Deponiestandorts Nr. 38, Zollikon, Brunnenwisen, in den kantonalen Richtplan ist daher zu verzichten. Abgesehen davon ist der Planungshorizont wie auch die vorgesehene Reserve unsachgemäss und die Bewertung des Standortes Brunnenwisen mit gravierenden Fehlern behaftet. Der in den Richtplan aufgenommene Deponiestandort bringt deutlich einschneidendere Beeinträchtigungen mit sich und ist nachweislich weniger gut geeignet, als die Gesamtschau Deponien darzustellen versucht. Im Ergebnis führt die Herabsetzung des Planungshorizonts und der einkalkulierten Planungsreserve ebenfalls zur Nichtaufnahme des Standortes Brunnenwisen in den kantonalen Richtplan.